

Änderungsantrag

25.3.2014

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg (Brandenburgische Hochschulgesetz – BbgHG)“ DS 5/8370

Thema: Gleichstellung (Klagerecht Gleichstellungsbeauftragte und dezentrale Gleichstellungsbeauftragte)

§ 68 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Wird dem Widerspruch der Gleichstellungsbeauftragten nicht abgeholfen, so ist auf ihren Antrag die Entscheidung der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde einzuholen. Bis zur Entscheidung ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen. Die Entscheidung soll innerhalb von zehn Arbeitstagen ergehen. Der Antrag ist innerhalb von drei Tagen ab Kenntnis der Widerspruchsentscheidung durch die Gleichstellungsbeauftragte geltend zu machen.“

2. Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Bleiben ihr Widerspruch nach Absatz 6 und ihr Antrag nach Absatz 7 erfolglos, kann die Gleichstellungsbeauftragte das Verwaltungsgericht mit dem Antrag anrufen, festzustellen, dass die Hochschule ihre Rechte aus diesem Gesetz verletzt hat oder ein nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechendes Gleichstellungskonzept oder entsprechenden Gleichstellungsplan aufgestellt hat. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kosten für das verwaltungsrechtliche Verfahren, einschließlich der anwaltlichen Vertretung trägt die Hochschule.“

3. Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden zu den Absätzen 9 und 10.

4. Im bisherigen Absatz 9 wird Satz 6 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und die Stellvertreterin der zentralen Gleichstellungsbeauftragten sollen in angemessenem Umfang von ihren Dienstaufgaben freigestellt werden. Wird als dezentrale Gleichstellungsbeauftragte eine Studentin ohne Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule gewählt, so erhält sie eine Aufwandsentschädigung in angemessener

Höhe angelehnt an die Vergütung für studentische Beschäftigte. Näheres regelt die Grundordnung.“

Begründung:

Zu 1. und 2.

Entsprechend dem Klagerecht der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten sollte auch das Widerspruchsrecht der Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen auf ein Klagerecht ausgeweitet werden, um im Falle eines erfolglosen Widerspruchs ein adäquates Instrument zur Verfügung zu stellen und so die Umsetzung der gesetzlichen Gleichstellungsregelungen sicherzustellen.

Zu 3.

Folgeänderung von Nr. 2

Zu 4.

Die Hochschulen sollten die Möglichkeit erhalten, auch die Stellvertreterin der Zentralen Gleichstellungsbeauftragten bei Bedarf in angemessenem Umfang freizustellen, da die umfangreichen Aufgaben der Zentralen Gleichstellungsbeauftragten insbesondere an großen Hochschulen nicht von ihr allein übernommen werden können, sondern auch ihre Stellvertreterinnen einen hohen Zeitaufwand für ihr Amt aufbringen müssen.

In Folge der neu hinzugekommenen Wählbarkeit von Studentinnen als dezentrale Gleichstellungsbeauftragte, muss eine äquivalente Regelung zur Freistellung gewählter Gleichstellungsbeauftragter getroffen werden, da Studentinnen in der Regel nicht in einem Angestelltenverhältnis zur Hochschule stehen und somit auch nicht freigestellt werden können.

Betroffene Studentinnen sollen deshalb eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

Marie Luise von Halem
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen